

---

**TOP 1:**

---

**Gesetz zum Abbau der kalten Progression**

Drucksache: 201/12

Als "Kalte Progression" bezeichnet man den Anstieg des Durchschnittssteuersatzes, der allein auf die einen Preisanstieg (Inflation) ausgleichenden Lohn- und Gehaltserhöhungen zurückzuführen ist. Dieser Effekt wird als steuerlich ungerecht empfunden, weil den Lohn- und Gehaltssteigerungen der Steuerpflichtigen keine entsprechend höhere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugrunde liegt. Zur Vermeidung dieses Phänomens sieht der Gesetzentwurf zum einen die zweistufige Erhöhung des Grundfreibetrags zum 1. Januar 2013 und zum 1. Januar 2014 um insgesamt 4,4 Prozent (350 Euro) vor. Des Weiteren wird die prozentuale Anhebung des Grundfreibetrags von 4,4 Prozent zum 1. Januar 2014 auf den Tarifverlauf insgesamt - mit Ausnahme des Eingangseinkommens für die zweite Proportionalzone ("Reichensteuer") - übertragen. Zudem ist eine regelmäßige Überprüfung der Wirkung der kalten Progression im Tarifverlauf ab der 18. Legislaturperiode im 2-Jahres-Rhythmus vorgesehen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen führt zu prognostizierten jährlichen Steuermindereinnahmen von rund 2 Milliarden Euro in 2013 und rund 6 Milliarden Euro ab 2014. Ermöglicht wird diese Steuerentlastung nach Angaben der Bundesregierung durch den zusätzlichen finanziellen Spielraum, der dem Haushalt nach den vom Arbeitskreis "Steuerschätzung" prognostizierten Steuermehreinnahmen zur Verfügung steht. Im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach § 1 Finanzausgleichsgesetz wird der Bund einmalig den Anteil an den Steuermindereinnahmen allein tragen, der auf die weitergehende Bekämpfung der kalten Progression durch die vorgesehene prozentuale Anpassung des Tarifverlaufs an die Preisentwicklung entfällt.

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf unter Vornahme einiger weniger technischer Ergänzungen angenommen. Dabei handelt es sich um Folgeänderungen bei der Lohnsteuerberechnung und bei zwei Pflichtveranlagungstatbeständen, die aufgrund der Tarifänderung vorzunehmen waren. Zusätzlich wurde eine Entschließung angenommen, in der der Bundestag die Bundesregierung damit beauftragt, alle zwei Jahre jeweils zusammen mit dem Existenzminimumbericht auch einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression (Steuerprogressionsbericht) zu erstellen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus der Drucksache **201/1/12** ersichtlich, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes **n i c h t** zuzustimmen.